

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25.11.2011
in der Fassung der fachspezifischen Bestimmungen vom 21.12.2015*
(Auszug/Lesefassung)

Italienisch

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Italienisch (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der italienischen Sprache, der italienischen Literatur und dem italienisch geprägten Kulturraum. Den Studierenden wird linguistisches und literaturwissenschaftliches Beschreibungs- und Methodenwissen vermittelt, das ihnen erlaubt, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen zum Italienischen nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Daneben erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz im Italienischen, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Nebenfach Italienisch sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden vier Module sind zu belegen:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der itoloromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der itoloromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen. Eines der beiden Proseminare ist zu belegen.

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	3

M 4 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		5/6
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder gemäß Absatz 3 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Italienisch ohne Vorkenntnisse oder gemäß Absatz 4 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Italienisch mit Vorkenntnissen. Voraussetzung für die Wahl des Bereichs Sprachkompetenz Italienisch mit Vorkenntnissen ist, dass der/die Studierende über Italienischkenntnisse verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Im Bereich Sprachkompetenz Italienisch ohne Vorkenntnisse sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Italienisch, Niveau A2	Ü	P	SL	4	2	1
Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Italienisch, Niveau A2.

M 6 – Sprachkompetenz Italienisch A.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(4) Im Bereich Sprachkompetenz Italienisch mit Vorkenntnissen sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

M 8 – Sprachkompetenz Italienisch B.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1 (M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I)
- Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1 (M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Proseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem italienischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I
 - Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung bzw. M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I
 - Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung

5. M 6 – Sprachkompetenz Italienisch A.II
 – Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1: mündliche Prüfungsleistung
 bzw.
 Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 M 8 – Sprachkompetenz Italienisch B.II
 – Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung
 bzw.
 Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I	
bzw.	
M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I	einfach
M 6 – Sprachkompetenz Italienisch A.II	
bzw.	
M 8 – Sprachkompetenz Italienisch B.II	zweifach

Erläuterung der Abkürzungen

S	Seminar
Ü	Übung
V/Ü	Vorlesung oder Übung
Ex	Exkursion
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

ECTS Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte

PL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfung (PL) abzulegen; zum Erwerb der ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zum Erwerb der ECTS-Punkte das Erbringen von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfung ist nicht abzulegen.

PL/SL Der/Die Studierende kann im Rahmen der Vorgaben von § 4 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie in dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente eine studienbegleitende Prüfung (PL) ablegt oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 21.12.2015 tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Nebenfach Italienisch im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 01.10.2011 und dem 30.09.2015 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 25.11.2011 **bis spätestens 30.09.2020** abschließen.